



ZÜRCHER
FILMSTIFTUNG

Reglement zum Zürcher Filmpreis für die Digitale Kultur

3.1.7

gültig ab 16.03.2026

Gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 lit. c und e des Stiftungsstatuts vom 13. März 2025 erlässt der Stiftungsrat das nachstehende Reglement zum Zürcher Filmpreis für die Digitale Kultur. Dieses Reglement ergänzt das Reglement Filmpreis während des Förderpilots Digitale Kultur (Sommer 2025 bis Sommer 2028)

Art. 1 Grundsätze und Ziele

- ¹ Als Anerkennung für besondere Leistungen im Bereich des unabhängigen audiovisuellen Schaffens verleiht die Zürcher Filmstiftung jährlich den Zürcher Filmpreis.
- ² Der Filmpreis bildet die Fördertätigkeit der Zürcher Filmstiftung ab.
- ³ Mit dem Zürcher Filmpreis soll dem Zürcher Filmschaffen und der Digitalen Kultur eine Diskussionsplattform geboten werden.
- ⁴ Der Bereich Digitale Kultur beinhaltet Computerspiele, Extended Reality und andere interaktive Erzählformate für eine interaktive Rezeption.

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Studios und Künstler:innen können Projekte anmelden, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben.
- ² Ein:e Antragsteller:in kann höchstens drei Werke zur Auszeichnung anmelden.
- ³ Die Teilnahme ist unabhängig von einer Förderung durch die Filmstiftung.
- ⁴ Koproduktionen können berücksichtigt werden, wenn eine das Werk prägende Zürcher Beteiligung künstlerischer, technischer oder finanzieller Natur nachgewiesen wird.
- ⁵ Teilnehmende Werke müssen zum Termin der Einreichfrist des Filmpreises bereits veröffentlicht worden sein (eine Form des Projekts ist öffentlich erwerblich oder zugänglich) und die Veröffentlichung (Full Release, Ur-Aufführung) sollte nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.

Art. 3 Art der Auszeichnungen

- ¹ Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen können Computerspiele, Extended Reality und andere interaktive Erzählformate für eine interaktive Rezeption ausgezeichnet werden.
- ² Die Preise werden in zwei Kategorien vergeben. Die Preisgelder teilen sich wie folgt auf:
 - a. Kat. «Best Game»: CHF 20'000
 - b. Kat. «Best XR»: CHF 20'000
- ³ Die Fachjury hat die Möglichkeit, eine Spezialerwähnung an eine Person oder an ein Werk zu vergeben. Diese Spezialerwähnung ist nicht dotiert.
- ⁴ Die Auszeichnungen "Best Game" und "Best XR" betreffen das Werk und sind keine «Produzentenpreise». Das Preisgeld wird an die Inhaber:in der Schweizerischen Produzentenrechte ausbezahlt. Diese:r sorgt dafür, dass die Aufteilung des Preisgeldes gemäss den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

Art. 4 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung der Auszeichnung erfolgt auf Beschluss des Stiftungsrates. Der Eingabetermin muss mindestens zwei Monate vor der Übergabe gem. Ziff. 6 angesetzt werden. Der Eingabetermin und die Eingabebedingungen werden mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage der Filmstiftung sowie im Cinébulletin publiziert.

Art. 5 Fachjury

¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Fachjury ermittelt.

² Die Fachjury besteht aus drei Personen des Jurypools "Digitale Kultur" und wechselt jedes Jahr. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat.

³ Die Expert:innen der Jury visionieren die zugelassenen Werke und führen im Anschluss die Diskussion über die Auszeichnungen. Die Sitzung der Jury wird von einer Vertretung der Geschäftsleitung geleitet. Die Sitzungsleitung hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Sitzungen der Fachjury werden protokolliert.

Art. 6. Übergabe der Auszeichnungen

¹ Die Auszeichnungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anlasses übergeben.

² Zur Ausrichtung der Preisübergabe kann mit einem Drittanbieter eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten das Geschäftsreglement sowie die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze für die selektive Förderung Digitale Kultur (Förderreglement).

² Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 16.3.2026 beschlossen und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt. Es ergänzt das Reglement zu «Zürcher Filmpreise» in der Fassung vom 1. April 2019, 17. April 2020 und 27. November 2023.

Zürich, 16. März 2026